

Dr. Ulrich Herrmann
Richter am Bundesgerichtshof
III. Zivilsenat

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren und zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
- Drucksache 17/1224 -**

1. Allgemeines

Diese Stellungnahme beschränkt sich entsprechend dem Tätigkeitsfeld des Verfassers auf das Zivilprozessrecht. Das Anliegen des Gesetzes ist zumindest aus Sicht der zivilgerichtlichen Praxis uneingeschränkt zu begrüßen. Die verstärkte Verwendung der Videokonferenztechnik stellt, wie in der Gesetzgebung ausgeführt, ein Mittel dar, das geeignet ist, die zeitlichen Ressourcen und die Arbeitskraft der Verfahrensbeteiligten zu schonen sowie die Verfahren zu beschleunigen. Darüber hinaus kann der Einsatz dieser Technik die Erkenntnismöglichkeiten des Gerichts verbessern und die Wahrung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit stärken.

2. Im Einzelnen

a) Der Einsatz der Videokonferenztechnik kann die persönliche Anwesenheit von Parteien, Rechtsanwälten, Zeugen und Sachverständigen im Gericht allerdings nicht vollständig ablösen. Die reale physische Präsenz einer Person ist durch Übertragung des Tons und eines zweidimensionalen Bildes, das überdies zumeist lediglich den Kopf und den Oberkörper des Beteiligten sehen lässt, nicht zu ersetzen. Die Interaktion bleibt nach allen Erfahrungen mit Videokonferenzen defizitär. Dies wird schon dadurch deutlich, dass ein unmittelbarer Blickkontakt nicht möglich ist. Sobald man die Augen seines (telekommunikativen) Gegenübers fixiert, schaut man nicht in die Kamera. Deshalb eignet sich der Einsatz der Videokonferenztechnik nicht, wenn es - insbesondere zur Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit - auf den Gesamteindruck von der Persönlichkeit eines Beteiligten für die Entscheidung wesentlich ankommt. Unabhängig hiervon ist der Einsatz der Technik überflüssig, wenn die Beteiligten ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Nähe des Gerichts haben, sofern sie nicht wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit verhindert sind, dieses aufzusuchen.

b) Jenseits dieser Fallgestaltungen bleibt jedoch ein weiter Anwendungsbereich für die Videokonferenztechnik.

aa) In Verfahren mit weiter vom Gerichtsort entfernt ansässigen Parteien wirkt sich deren Verwendung besonders vorteilhaft aus.

Die Verfügbarkeit der Parteien während der mündlichen Verhandlung ist erfahrungsgemäß fast immer sinnvoll, weil bei der Erörterung oftmals noch Unklarheiten oder Sachverhaltsdetails zu Tage treten, die Rückfragen bei der Partei notwendig machen. Ist diese zugegen, ist die Sachverhaltsaufklärung in der Regel sogleich möglich. Gleichwohl sehen die Gerichte vor allem in Verfahren mit vergleichsweise geringem Streitwert mit Rücksicht auf weiter entfernt wohnende Parteien davon ab, deren persönliches Erscheinen gemäß § 141 Abs. 1 ZPO anzuordnen. Vielfach bitten die Parteien in solchen Verfahren sogar ausdrücklich darum, von einer solchen Anordnung abzusehen. Andererseits gibt es oft auch auswärtige Parteien, die gerne an der Verhandlung teilnehmen würden, ohne gemäß § 141 Abs. 1 ZPO persönlich geladen worden zu sein. Sie sehen vielfach jedoch hiervon im Hinblick auf die Mühen und Kosten einer Anreise und den mit ihr verbundenen Zeitaufwand ab. Zeigt sich in diesen Fällen noch Klärungsbedarf, sofern nicht die Voraussetzungen für einen Schriftsatznachlass (§ 139 Abs. 5, § 283 ZPO) vorliegen, entweder eine Vertagung notwendig werden oder, wenn die Voraussetzungen des § 296 ZPO erfüllt sind, auf einer materiell unvollständigen Tatsachengrundlage zu entscheiden sein. Im Übrigen wird es oftmals auch bei Gewährung eines Schriftsatznachlasses notwendig sein, die mündliche Verhandlung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs für die Gegenpartei wieder zu eröffnen.

Besonders misslich wirkt sich die fehlende Präsenz der Parteien bei Vergleichsschlüssen aus. Vielfach sehen sich die Bevollmächtigten, die sich in der Verhandlung mit ihrer Mandantschaft nicht sogleich verständigen können, nur in der Lage, einen Vergleich unter Widerrufsvorbehalt zu schließen. Dieser Vorbehalt wird häufig unsachgemäß ausgeübt, weil die Partei einen eigenen Eindruck vom Verlauf der mündlichen Verhandlung nicht bekommen hat und deshalb einer Fehleinschätzung ihrer Erfolgsaussichten unterliegt, selbst wenn ihr Anwalt eine zutreffende Beurteilung hierzu abgibt.

Durch die Möglichkeit der Zuschaltung einer weit entfernten Partei in die mündliche Verhandlung können diese Misshelligkeiten vermieden werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für auswärtige Rechtsanwälte entsprechend. Der Einsatz der Videokonferenztechnik kann die Bestellung von in der Sache nicht näher orientierten Unterbevollmächtigten am Prozessgericht überflüssig machen.

bb) Sehr häufig besonders sinnvoll ist der Einsatz der Videokonferenztechnik bei der Vernehmung von Sachverständigen. Bei ihnen kommt es in der Regel nicht auf die persönliche Glaubwürdigkeit an. Diese steht meist nicht in Zweifel. Die hohe Auslastung gerade qualifizierter Gutachter ist eine der Hauptursachen für Verfahrensverzögerungen. Nimmt bereits die Anfertigung schriftlicher Gutachten vielfach sehr erhebliche Zeit in Anspruch, kommt es zu weiteren Verzögerungen, wenn der Sachverständige mündlich angehört werden soll. Besonders häufig, wenn nur wenige geeignete Gutachter zur Verfügung stehen, sind diese nicht am Gerichtsort ansässig. Zudem wählen die Gerichte, wenn es um Fehlverhalten von Berufskollegen des Sachverständigen geht, vielfach Gutachter aus anderen Regionen aus, um etwaigen Rücksichtnahmen entgegen zu wirken. Entfällt durch den Einsatz der Videokonferenztechnik der Zeitaufwand für die An- und Abreise auswärtiger Sachverständiger zum Gericht, steigt deren zeitliche Verfügbarkeit, so dass die Verfahren zügiger abgeschlossen werden können.

cc) Auch hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen stellt die Verwendung der Videokonferenztechnik eine wichtige Ergänzung dar. Zwar wird es aus den vorgenannten Gründen bei Zeugen, die zum Beweis für Tatsachen benannt wurden, die für die Entscheidung des Rechtsstreits von zentraler Bedeutung sind, auch weiterhin unumgänglich sein, diese im Gericht anzuhören. Dies ist aber nicht immer der Fall. Die ZPO sieht für diese Fälle bereits jetzt in Abweichung vom Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 355 Abs. 1 ZPO) Möglichkeiten vor, den Zeugenbeweis anders als durch die Vernehmung vor dem Prozessgericht zu erheben. Nach § 375 Abs. 1 ZPO kann, wenn es nach der Prognose des Gerichts nicht auf den unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme ankommt, die Vernehmung unter anderem von

Zeugen, denen das Erscheinen wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aussage nicht zuzumuten ist (Nr. 2) oder die hieran verhindert sind (Nr. 1), durch einen beauftragten oder einen ersuchten Richter stattfinden, wobei letzteres der Regelfall ist. Dann liegt dem Gericht lediglich ein meist recht farbloses Protokoll vor. Nachfragen sind ebenfalls nicht möglich. Ferner kann einem Zeugen nach § 377 Abs. 3 ZPO die schriftliche Beantwortung der Beweisfragen gestattet werden. Weiterhin kann sich das Amtsgericht im „Freiverfahren“ nach § 495a ZPO auf schriftliche oder telefonische Auskünfte beschränken.

In diesen Fällen bewirkt die Zeugenvernehmung mit Videokonferenztechnik ein deutliches „Mehr“ an Unmittelbarkeit als das Vorliegen eines Protokolls oder einer schriftlichen Stellungnahme. § 375 Abs. 1 ZPO sieht deshalb in den genannten Konstellationen bereits jetzt den Nachrang der Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter gegenüber der Einvernahme nach § 128a Abs. 1 und 2 ZPO vor. Dass die Gerichte bislang nur ungern von den ihnen durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten der § 375 Abs. 1, § 377 Abs. 3 und § 495a ZPO Gebrauch machen, liegt an der oft fehlenden Aussagekraft der schriftlich fixierten Bekundungen und der fehlenden Möglichkeit zu Nachfragen. Die Einvernahme im Wege der Bild- und Tonübertragung kann dieses Defizit beheben.

c) Aus diesen Gründen ist die Intensivierung des Einsatzes der Videokonferenztechnik im Zivilprozess zu begrüßen. Der vorgesehene Fortfall der Notwendigkeit des Einverständnisses der Parteien mit der Verwendung dieser Technik ist sachgemäß. Die Rechte der Parteien werden durch die Nutzung der Bild- und Tonübertragung allenfalls geringfügig betroffen und können durch die Notwendigkeit der Gewährung des rechtlichen Gehörs vor der Entscheidung des Gerichts hierüber hinreichend zur Geltung gebracht werden. Sollte das Gericht ausnahmsweise die Videovernehmung eines Beteiligten ermessensfehlerhaft angeordnet haben und die Möglichkeit bestehen, dass sich dieser Fehler auf das Urteil ausgewirkt hat, kann dies ungeachtet der fehlenden Anfechtbarkeit der Entscheidung über den Einsatz der Technik (§ 128a Abs. 4 ZPO-E) mit dem Rechtsmittel gegen die Hauptsacheentscheidung geltend gemacht werden (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 29. Aufl., § 128a Rn. 7). Beeinträchtigungen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 355 Abs. 1 ZPO) sind nicht zu befürchten, da dieser Grundsatz in den Fällen, die sich für Videokonfe-

renzen eignen, ohnehin durchbrochen ist und der Einsatz der entsprechenden Technik die Beweisaufnahme „unmittelbarer“ macht, als die herkömmlichen Mittel.

3. Zum Änderungsantrag

a) Zu § 128a Abs. 1 ZPO-E: Im Sinne der gewünschten Intensivierung des Einsatzes der Videokonferenztechnik erscheint es sinnvoll, die Bild- und Tonübertragung von einem anderen Ort aus nicht von einem Antrag des Betroffenen abhängig zu machen, zumal Parteien ihr Antragsrecht oftmals gar nicht kennen dürften. Die Möglichkeit, die Videokonferenz von Amts wegen anzuordnen, kann im Übrigen auch geeignet sein, Terminsverlegungen zu vermeiden, die damit begründet werden, dass ein auswärtiger Beteiligter zu dem vorgesehenen Termin nicht anreisen kann.

b) Zu § 128a Abs. 3 ZPO-E: Der im Änderungsantrag aufgezeigte Wertungswiderspruch besteht und sollte beseitigt werden.

c) Zu Art. 9: Dem Änderungsantrag, der eine Befristung der „opt-out-Möglichkeit“ bis zum 31. Dezember 2017 vorsieht, ist nachdrücklich beizutreten. Nicht zuletzt wegen der Haushaltsnöte besteht die Gefahr, dass einige Länder die Anschaffung der notwendigen Technik scheuen und deshalb die Anwendung des Gesetzes auf unbestimmte Zeit verschieben werden. Die damit verbundene anhaltende Zersplitterung der Rechtslage in Deutschland würde den beabsichtigten Nutzeffekt der Intensivierung des Einsatzes der Videokonferenztechnik konterkarieren. Die Vorteile dieser Technik kommen – jedenfalls im Bereich des Zivilprozesses – vor allem zum Tragen, wenn ein Beteiligter in großer Entfernung zum Gerichtsort ansässig ist. Dann wird er in der überwiegenden Zahl der Fälle auch in einem anderen Bundesland seinen Sitz haben. Ist im Land seines Wohn- oder Geschäftssitzes die Anwendung des Gesetzes hinausgeschoben und dementsprechend die notwendige Technik für die Gerichte nicht beschafft worden, kann § 128a Abs. 1 und 2 ZPO nicht angewandt werden, auch wenn das Land, in dem sich das Gericht befindet, der Einsatz der Videokonferenztechnik zugelassen hat, sofern nicht auf private Ausrüstungen zurückgegriffen werden kann.